

▶ Wettbewerbsrecht

Bautechniker darf nicht als „Architekturbüro“ auftreten

| Wortverbindungen mit „Architekt“ oder ähnliche Bezeichnungen, wie z. B. „Büro für Architektur“, dürfen nur von Personen verwendet werden, die entsprechende Berufsbezeichnungen zu führen befugt sind. Das hat das OLG Bamberg einem – nach bayerischem Landesrecht eingeschränkt bauvorlageberechtigten – Bautechniker ins Stammbuch geschrieben. |

Das OLG: Wortkombinationen wie „Büro für Architektur“ und „Architektenbüro“ sind geeignet, bei den angesprochenen Verkehrskreisen den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, dass der Verwender die von ihm angebotenen Planungsleistungen als eine zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ befugte Person erbringt. Dazu müsste er aber in die Architektenliste der bayerischen Architektenkammer eingetragen sein. Das war er aber nicht. Die Irreführung werde auch nicht dadurch ausgeräumt, dass er tatsächlich Architektenleistungen erbringen dürfe und auch in der Lage sein möge, die Leistungen in gleicher Qualität wie ein Architekt zu erbringen (OLG Bamberg, Beschluss vom 01.02.2021, Az. 3 U 362/20, Abruf-Nr. 222166).

▶ Sonderzahlungen

Corona-Prämie: Zahlungsfrist wird bis zum 31.03.2022 verlängert

| Wenn Sie sich bisher noch nicht dazu entscheiden konnten, Ihren Mitarbeitern eine „Corona-Prämie“ zu zahlen, die nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei ist, dann können Sie sich noch eine längere Überlegungszeit gönnen. Die Zahlungsfrist endet nämlich nicht – wie geplant – am 30.06.2021, sondern wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Das hat der Bundestag am 05.05.2021 beschlossen. Jetzt muss nur noch der Bundesrat zustimmen. |

In der Höhe bleibt der Steuerfreibetrag unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nr. 11a EStG führt auch nicht dazu, dass Sie die 1.500 Euro einem Mitarbeiter mehrfach steuerfrei zahlen können (also z. B. 2020 und 2022). Es wird lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags gestreckt. Ggf. können Sie den Höchstbetrag von 1.500 Euro auch auf mehrere Raten verteilen.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer → Abruf-Nr. 222180
- Beitrag „Corona-Prämie für Überstunden?“, PBP 5/2021, Seite 4 → Abruf-Nr. 47364405

▶ Veranstaltungshinweis

Das aktuelle PBP-Fortbildungsangebot

| PBP bietet Ihnen viele interessante Veranstaltungen, um Ihr Planungsbüro für die Zukunft gut aufzustellen. Die Präsenzveranstaltungen im Juni sind leider alle ausgebucht. Alle Informationen zum Veranstaltungsangebot im zweiten Halbjahr 2021 finden Sie auf pbp.iww.de → Veranstaltungen. |

Eintrag in Architektenliste ist entscheidendes Kriterium

Freibetrag von 1.500 Euro bleibt unverändert



SEMINAR
pbp.iww.de
→ Veranstaltungen